

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der COM MOBILE RAUMSYSTEME GmbH



I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Kunde).

2. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.

3. Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden werden hiermit widersprochen.

II. ANGEBOTE UND VERTRAGSSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

2. Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung oder durch Ausführung der vertraglichen Leistung innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen.

3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

4. Eigentums- und Urheberrechte bezüglich der Ware, Zeichnungen, Kostenberechnungen pp. bleiben vorbehalten und dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zugänglich gemacht und weitergereicht werden. Der Weiterreichung des Wiederverkäufers an den Endabnehmer wird hiermit zugestimmt. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, den Endabnehmer auf die bestehenden Eigentums- und Urheberrechte vor Weiterreichung schriftlich hinzuweisen.

III. PREISE

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2. Der Verkäufer behält sich vor, bei allgemeinen Preiserhöhungen die am Tag der Lieferung geltenden Tagespreise in Rechnung zu stellen. Ergibt sich zwischen Auftragserteilung und Liefertermin eine Erhöhung von 10 % und mehr, so kann der Kunde durch schriftliche Erklärung binnen zwei Wochen seit Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

IV. ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

1. Der Kaufpreis ist bei Übergabe des Kaufgegenstandes zu bezahlen, es sei denn, dass andere Zahlungsvereinbarungen verabredet wurden.

2. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten und rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.

V. GEFÄHRÜBERGANG BEI VERSENDUNG

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

Der Käufer verpflichtet sich, auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken zu versichern.

2. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf ihn über.

3. Für die mit dem Abladen der Ware verbundenen Risiken haftet der Kunde.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandenen und entstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

2. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insb. Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

5. Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Werden die Liefergegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache mit Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns.

6. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

VII. LIEFERUNG/ABNAHME

1. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.

2. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

3. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist. Lieferzeiten beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

4. Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Annahme oder der Abholung der Ware in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die

Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

5. Aus wichtigen Gründen dürfen vereinbarte Lieferfristen bis zu 4 Wochen überschritten werden. Die Lieferzeit verlängert sich bei Auftragsänderungen ebenfalls entsprechend. Der Kunde kann uns nach Ablauf der 4 Wochen eine angemessene Frist für die Lieferung der Ware setzen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, kann der Kunde die Annahme der Ware verweigern und vom Vertrag zurücktreten. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die maximale Schadenshöhe auf 15 % der Auftragssumme begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

6. Der Kunde hat die Ware bei Abnahme am vereinbarten Lieferort unverzüglich zu prüfen und sichtbare Mängel auf dem Lieferschein zu vermerken. Der Kunde hat die angelieferte Ware abzunehmen. Der Kunde kann die Abnahme der Ware nur dann verweigern, wenn erhebliche Mängel vorliegen, diese unverzüglich gerügt sind und entsprechende Mängel nicht innerhalb einer Frist von 21 Tagen beseitigt sind. Bleibt der Kunde mit der Abnahme der Ware länger als 10 Tage ab Zugang der Lieferanzeige in Verzug, so können wir dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf der Frist die Erfüllung des Vertrages ablehnen. Wir sind sodann berechtigt vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Sollte der Kunde die Abnahme der Ware grundlos verweigern oder zur Zahlung des Kaufpreises offenkundig nicht im Stande sein, bedarf es der Setzung einer Nachfrist nicht.

Bei einem Rücktritt vom Kaufvertrag sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10 % vom vereinbarten Bruttopreis zu erheben. Ist tatsächlich ein höherer Schaden eingetreten, so sind wir berechtigt den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen. Sollte dem Kunden der Nachweis gelingen, dass tatsächlich ein Schaden unterhalb des vereinbarten pauschalen Schadensersatzes entstanden ist, so gilt ein Schadensersatz in dieser Höhe als geschuldet.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Bei Verletzung einer Vertragspflicht stehen dem Kunden uns gegenüber die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.

2. Dem Kunden stehen Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist. D.h. der Kunde ist unter anderem verpflichtet, unverzüglich nach Lieferung schriftlich sichtbare Schäden anzuzeigen.

Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere dann nicht, wenn

- der Kunden einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat oder hat aufnehmen lassen
- der Kunde trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat
- die Ware unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist
- in die Ware Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller/Importeur oder wir nicht genehmigt haben
- die Ware in einer weder durch uns noch vom Hersteller oder Importeur genehmigten Weise verändert worden ist
- unsere Hinweise bzw. die Hinweise des Herstellers/ Importeurs zur Wartung und Pflege der Ware nicht befolgt hat
- Lackschäden eingetreten sind, die auf äußere Einflüsse (z.B. Steinschläge, Umwelteinflüsse pp.) zurückzuführen sind.

3. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge hat der Kunde während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung - Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache - steht uns das Wahlrecht zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.

4. Wird der Kunde von seinem Abnehmer oder einem Verbraucher wegen eines Mangels der gelieferten Ware, der bereits bei Gefahrübergang vorhanden war oder von einem Verbraucher als Endabnehmer reklamiert wurde, in Anspruch genommen, bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegenüber uns nach den §§ 478, 479 BGB unberührt.

5. Schadensersatzansprüche zu den in Ziffer IX. (Haftung) geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigern. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung

von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den in Ziffer IX. geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.

6. Ansprüche gegen uns wegen Mängeln stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478, 479 (Lieferantenregress) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

IX. HAFTUNG

Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunden vertraut und vertrauen durfte.

Bei Vertragsabschluss gültige Beschreibungen über Maße und Gewichte, Aussehen, Lieferumfang, Leistungen, Betriebskosten usw. sind Inhalt des Vertrages. Diese Angaben sind Maßstab zur Fehlerfreiheit der Ware und müssen als annähernd angesehen werden. Abweichungen in Farbe, Form oder Konstruktion, sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern diese für den Kunden ein zumutbares Maß nicht überschreitet. Sofern wir zur Bezeichnung der Bestellung der Ware einen Namen gebrauchen, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND / ANZUWENDENDEN RECHT

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen unsererseits und für die sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Düsseldorf.

2. Dieser Vertrag und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

3. Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung der vorgenannten Bedingungen unwirksam oder lückenhaft sein, werden dadurch die Bedingungen in ihrem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Bedingung ersetzt oder ausgefüllt, die der beabsichtigten wirtschaftlichen Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stand 4/2013